



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Der Einsatz von schweizerischen und liechtensteinischen Stiftungen in der Nachlassplanung, insbesondere für die Unternehmensnachfolge

Institut für Erbrecht , 11. Jahrestagung
31. März – 1. April 2017
Hamburg, Mövenpick Hotel

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.
Ordinarius für Privatrecht
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht
Universität Zürich



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut


Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

- A. Einleitung
 - I. Empirische Bestandsaufnahme
 - II. Erbrecht und Stiftungsrecht

- B. Stiftungen in der Nachlassplanung
 - I. Einleitung – Funktionsweise der Stiftung
 - II. Gestaltungsmöglichkeiten
 - III. Die Schweizer Stiftung
 - IV. Die Liechtensteinische Stiftung
 - V. Anerkennung ausländischer Stiftungen
 - VI. Regulatorisches Umfeld – Compliance

- C. Conclusio und Ausblick


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob


Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

A. Einleitung

I. Empirische Bestandsaufnahme


1. Schweiz

- Reiche Deutsche in der Schweiz
- Über 13'000 Stiftungen in der Schweiz mit über CHF 100 Mrd. Stiftungsvermögen
- Bekannte Beispiele und Modelle



Quelle: Panorama Resort

31. März 2017
Seite 3


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

A. Einleitung

I. Empirische Bestandsaufnahme

2. Fürstentum Liechtenstein

- Kein Zuzugsland für natürliche, nur für juristische Personen
- Starker Rückgang seit «Zumwinkel»
 - 2008: 50'000 Stiftungen
 - 2016: 18'600 Stiftungen

Zahlen & Fakten

Per 31.12.2015:	Per 31.12.2014:	Per 31.12.2013:
Nicht eingetragene Stiftungen: 16'824	Nicht eingetragene Stiftungen: 20'317	Nicht eingetragene Stiftungen: 24'109
Eingetragene Stiftungen: 1'794	Eingetragene Stiftungen: 1'765	Eingetragene Stiftungen: 1'780
<ul style="list-style-type: none"> • Davon Neugründungen im Jahr 2015: 114 • Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'286 	<ul style="list-style-type: none"> • Davon Neugründungen im Jahr 2014: 101 • Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'239 	<ul style="list-style-type: none"> • Davon Neugründungen im Jahr 2013: 104 • Davon Gemeinnützige Stiftungen: 1'199
Rechtseinheiten insgesamt: 36'307	Rechtseinheiten insgesamt: 41'249	Rechtseinheiten insgesamt: 46'648

Quelle: www.stifta.li

31. März 2017
Seite 4



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

A. Einleitung

I. Empirische Bestandsaufnahme

2. Fürstentum Liechtenstein

- Kehrtwende vollzogen
 - Weissgeldstrategie
 - Diverse Abkommen
 - «Liechtenstein Disclosure Facility», etc.
 - Als Standort für transparente, steuersaubere, aber optimierte Planung etabliert
- Bekannte Beispiele und Modelle



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

A. Einleitung

II. Erbrecht und Stiftungsrecht

- Erbstatut vs. Stiftungsstatut
 - IPR Analyse: Zerlegung des Sachverhalts in Teilkomplexe, die dann durch «Qualifikation» im Wege einer «Anknüpfung» verschiedenen «Statuten» zugewiesen werden
 - Bedeutsam auch für das Verfahrensrecht, weil sich je nach Qualifikation bestimmen kann, welche Zuständigkeitsregeln anwendbar sind; zuständiges Gericht wendet dann die *lex fori*, also sein eigenes Kollisionsrecht an



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

A. Einleitung

II. Erbrecht und Stiftungsrecht

- Erbstatut vs. Stiftungsstatut
 - Aus CH-Sicht Zusammenspiel von Erbstatut, Eröffnungsstatut, Statut der Verfügungsfähigkeit, Erbvertragsstatut, Formstatut, Güterrechtsstatut und eben auch Stiftungs- oder Truststatut
 - Ausserdem relevant: anwendbares Steuerrecht
 - Kompetente Beratung muss alle diese Aspekte im Blick haben




Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

A. Einleitung

II. Erbrecht und Stiftungsrecht

- Erbstatut
 - In Deutschland früher «Staatsangehörigkeit», heute ErbVO («letzter gewöhnlicher Aufenthalt»)
 - In der Schweiz «letzter Wohnsitz»; Anpassung an ErbVO derzeit in Diskussion
 - Im Fürstentum Liechtenstein «Staatsangehörigkeit»


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob


Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

A. Einleitung

II. Erbrecht und Stiftungsrecht

- Stiftungsstatut
 - In Deutschland strittig, ob «Gründungstheorie» oder «Sitztheorie» anzuwenden; siehe jetzt BGH v. 8.9.2016, ZIP 2016, 2060 ff.
 - In der Schweiz «Gründungstheorie» (Art. 154 CH-IPRG)
 - Im Fürstentum Liechtenstein Kaskade: Wahl – Gründung – Sitz» (Art. 232 FL-IPRG)
 - Fallen Gründungs- und Sitzort zusammen, idR keine Auswirkungen: anwendbar ist das Stiftungsrecht des Gründungsorts (zu Anerkennungsfragen s.u. B.V.)

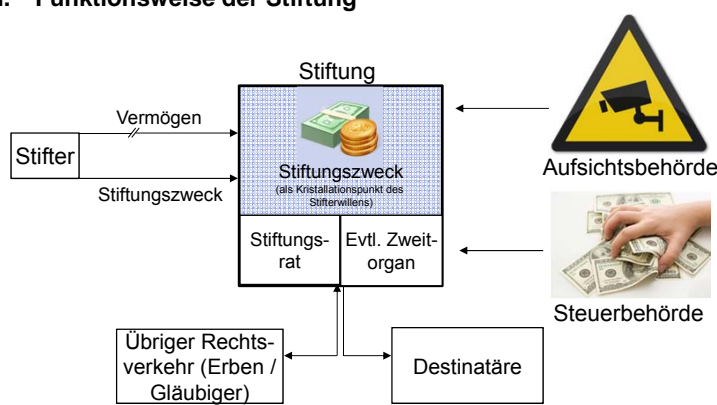
31. März 2017
Seite 9


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

I. Funktionsweise der Stiftung



```

graph LR
    S[Stifter] -- Vermögen --> St[Stiftung]
    S -- Stiftungszweck --> St
    subgraph Stiftung
        direction TB
        Z["Stiftungszweck  
(als Kristallisationspunkt des Stifterwillens)"]
        SR[Stiftungsrat]
        ZW["Evtl. Zweitorgan"]
    end
    A[Aufsichtsbehörde] --> St
    SB[Steuerbehörde] --> St
    St --> UR["Übriger Rechtsverkehr  
(Erbem / Gläubiger)"]
    St --> D[Destinatäre]
    
```

31. März 2017
Seite 10



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

I. Funktionsweise der Stiftung

- Stiftung als eigentümerloses Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Mit Errichtung vom Stifter getrennt und grundsätzlich auf Dauer perpetuiert (Trennungs- und Erstarrungsprinzip)
- Einmal perpetuierter Stifterwille ersetzt Willensbildungsorgan
- In Operationsphase unter staatlicher Aufsicht (Ausnahmen etwa bei Familienstiftungen)
- Stiftung als zweckneutrales und damit heterogenes Rechtsinstitut (gemeinnützige und privatnützige Zwecke)
- Errichtung zu Lebzeiten und von Todes wegen



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Grundeffekt ist stets:
 - Trennung des Vermögens vom Vermögensinhaber (Stiftungsgut fällt nicht mehr in Stiftervermögen bzw. Nachlass); Wechsel des Eigentümers und grds. auch des Steuersubjekts
 - Vermögenswidmung zu einem bestimmten, grds. auf Dauer perpetuierten, tatsächlich zu verfolgenden und nach aussen gerichteten Zweck (keine «Selbstzweckstiftung» nur zur Verwaltung des eigenen Vermögens)



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Verfolgung gemeinnütziger Ziele; häufig steuerlicher Sekundäreffekt aufgrund Steuerbefreiung des Vermögensübergangs
- Begünstigung/Versorgung einzelner Personen, meist von Familienmitgliedern
- Dauerhafte Sicherung und Perpetuierung eines Gegenstands, etwa eines Unternehmens, insbesondere bei fehlenden (zur Fortführung geeigneten) Nachkommen
- Kanalisierung der Nachlassplanung, insbesondere im Spannungsfeld von Zusammenhalt des Vermögens und Zentrifugalkraft des Erbrechts



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

1. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung

- Schutz des Vermögens («Asset Protection») vor Gläubigern, Ehegatten, Kindern, Erben, unsicheren Regimen (z.B. Gefahr der Enteignung)
- Alles zusammen





Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

2. Weitere Planungsziele/Priorisierungen

- Vermögenstrennung final oder Zugriffs-/Rückholmöglichkeit?
- Priorität von Einflussmöglichkeit, Pflichtteilsfestigkeit oder Steuereffekt?
- Soll nachfolgende Generation «aus Grab heraus» bestimmt oder vielmehr frühzeitig «ermächtigt» werden? Gestaltung «ewig» oder zeitlich begrenzt, fest oder flexibel?
- Lösung gegen oder mit Familie? Teil der «Family Governance»?
- Frühzeitige Gestaltung oder Hinterlassenschaft von Todes wegen?
- Nationale oder internationale Lösung?



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

3. Beispielfall

- Herr X, der 80-jährige Alleininhaber eines Unternehmens, kommt zu Ihnen zur Beratung über die Strukturierung seines Nachlasses: Er sei deutscher Staatsangehöriger, lebe aber seit kurzem mit seiner Ehefrau (F) (Gütertrennung) in der Gemeinde Schwyz (Kanton Schwyz). Die beiden Kinder, Anna (A) und Berthold (B), lebten beide in Deutschland, weitere Nachkommen gebe es keine. In seiner Familie sehe er keinen Nachfolger für die Fortführung seines Unternehmens, möchte aber sein Lebenswerk nicht zerschlagen wissen und es auch für die Zeit nach seinem Ableben perpetuieren. Er habe daher an eine Stiftungslösung gedacht. F und A sind grds. kooperativ, B hingegen will «kämpfen bis zum letzten Tropfen». Von Interesse ist für X zudem, ob er Einfluss auf das Vermögen behalten kann und ob Unterhaltszahlungen durch die Stiftung an die Familienmitglieder möglich sind.


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung


B. Stiftungen in der Nachlassplanung

II. Gestaltungsmöglichkeiten und Planungsziele

3. Beispielfall




31. März 2017 Seite 17


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung



1. Arten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
 - Verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dienen soll
 - «Gemeinnützigkeit» ist kein privatrechtlicher Begriff (alle Stiftungen sind klassische Stiftungen, wenn sie nicht den Sonderformen unterfallen)
 - «Gemeinnützigkeit» ist steuerrechtlicher Begriff und Voraussetzung für Steuerbefreiung; zur Definition siehe das Kreisschreiben Nr. 12 vom 8.7.1994 über die «Steuerbefreiung juristischer Personen [...]»; Stichworte: Förderung des Allgemeininteresses und Uneigennützigkeit

31. März 2017 Seite 18



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
 - Handelsregister-Eintrag konstitutiv (Art. 52 Abs. 2 ZGB)
 - Zweckverfolgung wird von Aufsichtsbehörde kontrolliert (Art. 84 ZGB)
 - Revisionsstelle obligatorisch; Befreiungsmöglichkeit für kleinere Stiftungen (Art. 83a Abs. 2 ZGB)
 - Stifter kann als Stiftungsrat fungieren und sich gewissen Einfluss vorbehalten
 - Zweck- und Strukturänderungen nur in Ausnahmefällen (unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde); begrenzter Zweckänderungsvorbehalt durch Stifter möglich (Art. 86a ZGB)
 - Bekannte Beispiele



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Unternehmensverbundene Stiftung
 - Klassische Stiftung, bei der das gewidmete Vermögen ganz oder zum grossen Teil aus einem Unternehmen oder einer massgebenden Beteiligung an einem Unternehmen besteht
 - Formen
 - Unternehmensträgerstiftung: Stiftung betreibt selber eine wirtschaftliche Unternehmung
 - Holdingstiftung: Stiftung hält (zweckgemäss) massgebende Beteiligung an Unternehmen
 - BGE 127 III 337: Unternehmensstiftung mit wirtschaftlichem Zweck zulässig



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Unternehmensverbundene Stiftungen
 - Motive für Stiftungserrichtung
 - Dauerhafte Sicherung des Unternehmens auf vermögensmässig unabhängigem Rechtsträger
 - Langfristige Verankerung von Unternehmensgrundlage und -philosophie
 - Nachfolgeplanung bzw. -sicherung



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Unternehmensverbundene Stiftungen
 - Probleme
 - Risiko der «Selbstzweckstiftung»
 - «Beteiligung» des Staates in Form der Aufsichtsbehörden
 - Geringe Flexibilität
 - Bekannte Beispiele



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Familienstiftungen
 - Verselbständigtes Vermögen, das mit einer bestimmten Familie dadurch verbunden wird, dass es der Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dient (Art. 335 Abs. 1 ZGB)
 - Für Rechtspersönlichkeit seit 1.1.2016 ebenfalls Handelsregister-Eintrag nötig (Art. 52 Abs. 2 ZGB; Übergangsfrist von 5 Jahren)
 - Keine Aufsichtsbehörde, keine Revisionsstelle (Art. 87 Abs. 1, Abs. 1^{bis} ZGB); zuständig für Streitigkeiten ist Zivilrichter (Art. 87 Abs. 2 ZGB)



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Familienstiftungen
 - Verbot von voraussetzungslosen (Unterhalts-) Leistungen (so jedenfalls nach ständiger Rechtsprechung des BGer, seit Jahren stark kritisiert von Wissenschaft und Praxis)
 - Reform der Schweizer Familienstiftung ebenso notwendig wie fraglich
 - Derzeit grosser Beratungsbedarf
 - Bekannte Beispiele



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Gemischte Stiftungen
 - z.B. Widmung des Vermögens/Übertragung eines Unternehmens mit dem Zweck:
 - das Unternehmen auf dauerhafter Grundlage zu erhalten, und aus den Erträgen
 - gewisse gemeinnützige Projekte und
 - die Familie in Bedarfssituationen zu unterstützen



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

1. Arten

- Gemischte Stiftungen
 - Aber: die Einschränkungen von Art. 335 ZGB lassen sich auch nicht durch «Mischung» umgehen
 - Und: sobald keine reine Familienstiftung, wird gesamtes Konstrukt zur klassischen Stiftung (Eintragungs- und Aufsichtspflicht)
 - Probleme
 - Bekannte Beispiele



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Güterrechtliche Aspekte
 - Bei Zuwendung innerhalb von 5 Jahren vor Auflösung des Güterstands ohne Zustimmung des Ehegatten, Hinzurechnung zur Errungenschaft (Art. 208 Abs.1 Ziff. 1 ZGB)
 - Bei «Schmälerungsabsicht» zeitlich unbegrenzte Hinzurechnung (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)
 - Deckt Ehegattenvermögen Beteiligungsforderung nicht, Anspruch gegen Stiftung (Art. 220 ZGB)



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Erbrechtliche Aspekte
 - Spannungsfeld Stiftung und Pflichtteilsrecht
 - Schweizer Pflichtteilsquoten sehr hoch (3/4 für ein Kind)
 - Stiftungserrichtung von Todes wegen: bei Pflichtteilverletzung Herabsetzung nach Art. 522 ZGB
 - Stiftungserrichtung unter Lebenden: bei Pflichtteilverletzung Herabsetzung nach Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB bei Zuwendungen innerhalb von 5 Jahren vor Erbfall (bei Missbrauchsabsicht zeitlich unbegrenzt, Ziff. 4)
 - Option: Wahl des deutschen Erbrechts?



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Beispielsfall: Stiftungslösung nach Schweizer Recht
 - Stiftung i.S.d. Art. 80 ff. ZGB kann als Inhaberin der Unternehmensanteile i.S.e. Unternehmensholdingstiftung fungieren und Perpetuierung ermöglichen
 - Einbringung in eigenständigen Rechtsträger zieht Unternehmen aus Erbmasse, so dass es nicht mehr den erbrechtlichen Verteilungsregeln unterliegt
 - Zugleich vermindert sich grds. Berechnungsbasis für Pflichtteil, so dass Pflichtteile sinken



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

III. Die Schweizer Stiftung

2. Einbettung in die Nachlassplanung

- Beispielfall: Stiftungslösung nach Schweizer Recht
 - Aber: wenn Erblasser 5 Jahre nicht überlebt, ist mit Klagen gegen Stiftung zu rechnen; kann Stiftung kein Vermögen generieren (z.B. durch Verkauf von Betriebs(an)teilen), droht Zusammenbruch
 - Hier wird deutlich: Erfolgreiche Übertragung des Vermögensgegenstandes immunisiert nicht gegen Zugriff auf dessen *Wert*
 - Möglichkeit des Pflichtteilsverzichts? Entscheidend häufig, ob ausreichendes «Paket» (etwa: finanzielle Abfindung; Destinatärsstellung; Mitwirkungsrechte in Stiftung)



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

IV. Die liechtensteinische Stiftung



1. Hintergrund

- Sogenanntes «Privatstiftungsmodell», welches privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten noch höher hängt als klassische Stiftungsrechtsordnungen
- Zum 1.4.2009 Totalrevision des Stiftungsrechts, welche versuchte, die liberalen Besonderheiten zu bewahren, aber gleichzeitig an eine moderne Governance zu koppeln
- In den letzten Jahren jedoch erheblicher internationaler Druck im Rahmen der Steuer-, Transparenz- und Standortdebatte, der Stiftungszahlen stark schrumpfen liess und auch i.R.d. Nachlassplanung zu berücksichtigen ist




Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

IV. Die liechtensteinische Stiftung

2. Stiftungsmodell und Arten

- Grundsätzliche Weichenstellung in gemeinnützige Stiftungen (Eintragungs- und Aufsichtspflicht) und privatnützige Stiftungen (nur hinterlegungspflichtig, Rechtsschutz durch Gericht), je nach Überwiegen der Stiftungszwecke
- Innerhalb dieses Spektrums sowohl Unternehmensholdingstiftungen als auch (reine oder gemischte) Familienstiftungen möglich
- Familienstiftungen unterliegen keiner Inhaltsbeschränkung (kein Art. 335 ZGB), Unterhaltskomponente also rechtssicher möglich, und zwar sowohl zur Begünstigung von Familienmitgliedern, als auch des Stifters selbst («Stiftung für den Stifter»)


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

IV. Die liechtensteinische Stiftung

2. Stiftungsmodell und Arten

- Weitere «special features»:
 - Treuhänderische Errichtung für erhöhte Vertraulichkeit
 - Stifter kann Stifterrechte auf freie Zweckänderung und/oder sogar Widerruf der Stiftung vorbehalten
 - Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf interne und externe Governance
 - Bei Klagen vor liechtensteinischem Gericht Verkürzung der Herabsetzungsfristen auf 2 Jahre möglich (FL-IPRG)

31. März 2017
Seite 33


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung


IV. Die liechtensteinische Stiftung

2. Stiftungsmodell und Arten

- Beispielfall: X könnte somit neben Unternehmenserhaltung- auch Unterhaltszwecke perpetuieren und sich besondere Stifterrechte vorbehalten



31. März 2017
Seite 34


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob




Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung


V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

1. Allgemeines

- Beste Gestaltung unter ausländischem Recht nützt nichts, wenn sie nicht anerkannt wird, anerkannt in zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht, und zwar in *allen* berührten Rechtsordnungen
- Häufig schwieriges «Statutenpuzzle»; bedeutsam vor allem Stiftungsstatut und Erbstatut; Rechtswahlmöglichkeiten beachten (betr. anwendbares Erbrecht, Willensvollstreckung, Verzichtsverträge etc.)

31. März 2017 Seite 35


Universität Zürich^{UZH}
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

1. Allgemeines

- Ausserdem zu achten auf
 - ordre public (Art. 17 CH-IPRG): Ergebnis der Anwendung der an sich berufenen ausländischen Rechtsregeln mit fundamentalen Grundsätzen der schweizerischen Rechtsordnung unvereinbar → Ergebniskorrektur
 - lois d'application immédiate (Art. 18 CH-IPRG): Schweizer Normen, die international zwingend (↔ intern zwingend) sind, werden auch dann angewandt, wenn an sich ausländisches Recht berufen → Anwendung der zwingenden Norm, i.Ü. Anwendung des ausländischen Rechts
- Hier nur Raum für Grundsätze

31. März 2017 Seite 36



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

2. Anerkennung in der Schweiz
 - Ausländische Stiftungen in Schweiz grds. anerkannt (Art. 154 CH-IPRG)
 - Im erbrechtlichen Kontext aber beachten, dass sich Erbrecht nach Erbstatut beurteilt und dieses Statut neben dem Stiftungsstatut greift; daher z.B. Pflichtteilsrechte nach Art. 522 ff. ZGB durchsetzbar (Ausnahmekonstellationen, etwa nach FL-IPRG, denkbar)
 - Ausländische Unterhaltsstiftungen scheitern nicht an Art. 335 ZGB (keine «loi d'application immédiate», BGE 135 III 614)
 - Gem. BGE 102 II 136 verstossen vom schweizerischen Pflichtteilsrecht abweichende ausländische Regelungen grds. nicht gegen ordre public (Art. 17 CH-IPRG)



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

3. Anerkennung in übrigen tangierten Rechtsordnungen
 - Achtung: Anerkennung muss auch in allen übrigen Rechtsordnungen gewährleistet sein (Wohnsitz der Kinder? Immobilien im Ausland?)
 - Beispiel Deutschland:
 - Deutsches Recht erkennt ausl. Stiftungen jedenfalls dann an, wenn Sitz im Ausland verbleibt (umstrittene Anwendung von Gründungs- oder Sitztheorie auf Stiftungen)
 - Aber: unter der heutigen steuerpolitisch scharfen Linie verweigert Rechtsprechung liechtensteinischen Stiftungen ggf. die Anerkennung, wenn sie im Kontext unsteuerter Gelder stehen



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

3. Anerkennung in übrigen tangierten Rechtsordnungen

– Beispiel Deutschland:

- Aber: unter der heutigen steuerpolitisch scharfen Linie verweigert Rechtsprechung liechtensteinischen Stiftungen ggf. die Anerkennung, wenn sie im Kontext unsteuerter Gelder stehen
 - OLG Stuttgart vom 29.6.2009 – 5 U 40/09 und OLG Düsseldorf vom 30.4.2010 – 22 U 126/06
 - BGH vom 3.12.2014, IV ZB 9/14
 - Vgl. auch FG Düsseldorf vom 25.1.2017, 4 K 2319/15 Erb (Revision zugelassen)



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

3. Anerkennung in übrigen tangierten Rechtsordnungen

– Beispiel Deutschland:

- Seit der Entscheidung des BVerfG vom 19.4.2005, BVerfGE 112, 332 (Pflichtteil der Nachkommen durch Art. 14 GG garantiert) tendiert Literatur dazu, Rechtsanwendungsergebnisse, die Kindern und Gatten einen Pflichtteil versagen, sogar unabhängig von deren Bedürftigkeit als ordre public-widrig einzuordnen
- Auch abweichende steuerrechtliche Konsequenzen zu beachten (vgl. z.B. § 15 D-ASTG)



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

V. Anerkennung ausländischer Stiftungen

4. Weitere Caveats

- Im liechtensteinischen Recht Möglichkeiten, sich starken Einfluss vorzubehalten (z.B. Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf)
 - Falls Stiftungsgeschäft nur simuliert, Scheinstiftung («sham»), nichtig
 - Bei missbräuchlich erscheinenden Gestaltungen Risiko des «Durchgriffs»
 - Bei sonstigem zu grossem Einfluss (v.a. Vorbehalt eines Widerrufsrechts) ggf. kein Anlauf der Herabsetzungsfristen mangels endgültigen Vermögenopfers
- Steuerliche «Transparenz», wenn Vermögen wirtschaftlich weiterhin dem Stifter zuzuordnen ist; letzteres könnte gewollt sein, um Erbschaftsteuern zu vermeiden



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

B. Stiftungen in der Nachlassplanung

VI. Regulatorisches Umfeld – Compliance

- Allgemeiner Transparenzwahn
- Geldwäschereiregulierungen (FATF, GwG)
- Datenaustausch in Steuersachen (FATCA, AIA/CRS)
- Ready for «Offshore-leaks»?





Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

C. Conclusio und Ausblick

- Stiftungen vielseitig einsetzbare Instrumente der (internationalen) Nachlassplanung, auch für die Unternehmensnachfolge
- Notwendig aber stets sensible und weitsichtige Planung; im Zweifel fachliche Unterstützung einholen
- Planerischer Gedankengang
 - Welche Gestaltungsziele verfolgt der Erblasser/Stifter?
 - Welche Rechtsordnung bietet Gestaltungswerkzeuge, mit denen sich diese Ziele möglichst optimal verwirklichen lassen?
 - Kontrolle, ob heimische Rechtsordnung, aber auch alle übrigen potenziell tangierten Rechtsordnungen (z.B. Wohnsitz Kinder, Vermögen im Ausland?) Gestaltung anerkennt; ggf. sind Gestaltungsziele zu überdenken oder neu zu priorisieren



Der Einsatz von CH- und FL-Stiftungen in der Nachlassplanung

C. Conclusio und Ausblick

- Gerade für Stiftungen mit langfristigem Charakter auch Umfeld interessant (politische, wirtschaftliche, finanzielle Rahmenbedingungen; Reputation)
 - Schweiz als verlässlicher Stiftungsstandort für Stifter aus In- und Ausland etabliert
 - Liechtenstein gewinnt Reputation zurück, vor allem gegenüber „exotischen“ Stiftungsmodellen





Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Literatur zum Thema

- Jakob (Hrsg.), Universum Stiftung, Basel 2017 (div. Beiträge zu den neuen Offshore Stiftungen)
- Jakob, Stiftungsartige Erscheinungsformen im Ausland – Rechtsvergleichender Überblick, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 4. Aufl., München 2016, 90 S.
- Jakob, Will-Substitutes in Switzerland and Liechtenstein, in: Braun/Röthel (Hrsg.), Passing Wealth on Death, Oxford 2016, S. 195-211
- Jakob/Picht, Trusts in Switzerland: core implications for the Swiss estate planning environment, in: Kaplan/Hauser (Hrsg.), Trusts in Prime Jurisdictions, London 2016, S. 397-413
- Jakob, Stiftung und Familie, in: Festschrift Coester-Waltjen, Tübingen 2015, S. 123-137
- Jakob, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Gutachten zum Schweizerischen Juristentag 2013, ZSR 2013 II, S. 185-340
- Jakob/Uhl, Die liechtensteinische Familienstiftung im (Durch-) Blick ausländischer Rechtsprechung, IPRax 5/2012, S. 451-456
- Jakob/Studen, Die liechtensteinische Stiftung in der aktuellen deutschen Zivilrechtsprechung, npoR 2011, S. 4-10
- Jakob, Die Liechtensteinische Stiftung: Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Scaan 2009, 414 S.
- Jakob, Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Habilitationsschrift, Tübingen 2006, 601 S.

31. März 2017

Seite 45



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.rwi.uzh.ch/jakob

Rechtsberatung

dominique.jakob@rwi.uzh.ch

Jakob Studen Partner, www.jsp-law.com



JSP-LAW.COM

31. März 2017

Seite 46